



## **Jugendordnung des Schachverein Nürtingen 1920 e.V.**

entsprechend § 16 der Vereinssatzung vom 08.06.2018

(nach Beschluss vom 13.05.2022)

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, der oder die Jugendleiter/-in und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des Schachverein Nürtingen 1920 e.V.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend will es jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Schach zu spielen und Sport zu treiben. Gleichberechtigte Ziele sind die Vermittlung eines fairen und respektvollen Umgangs in der Gruppe sowie die Förderung der sozialen Kompetenz junger Menschen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Schachverein unterstützt, koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### **§ 3 Jugendleiter**

Der oder die Jugendleiter/-in wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des Schachverein Nürtingen 1920 e.V. bestätigt. Er oder sie muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er oder sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

### **§ 4 Der Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss besteht aus

- a. der oder dem Jugendleiter/-in
- b. der oder dem Jugendsprecher/-in
- c. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Der oder die Jugendleiter/-in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Schachverein Nürtingen 1920 e.V. stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Mittel für die Jugendarbeit der Jugendkasse zur Verfügung. Die Jugendkasse wird vom Vereinskassier verwaltet nach den Anweisungen des Jugendausschusses. Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von den Rechnungsprüfern des Vereins geprüft.



# Schachverein Nürtingen 1920 e.V.

---

## **§ 6 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihr gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend an.

Der oder die Jugendleiter/-in und die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Jugendsprecher/-in dürfen bei der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt bzw. Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.